

Vorblatt

Problem:

Das Burgenländische Sozialunterstützungsgesetz - Bgld. SUG stellt die Umsetzung des am 1. Juni 2019 in Kraft getretenen Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes dar, dessen Ziel eine Harmonisierung und Weiterentwicklung der verschiedenen Sozialhilfe- und Sozialunterstützungsgesetze der Länder ist. Mit Inkrafttreten des Bgld. SUG ist das Burgenländische Mindestsicherungsgesetz - Bgld. MSG außer Kraft getreten. Die Burgenländische Höchstsatzverordnung ersetzt die Burgenländische Mindeststandardverordnung, die sich auf das Bgld. MSG stützte.

Die Höchstsätze werden den Bestimmungen des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes angepasst, was zu einer Erhöhung der Geldleistungen für alleinerziehende Personen, welche sich auf Grund der Erhöhung der Höchstsätze für minderjährige Personen ergibt und zu einer Verminderung der Geldleistungen für Haushaltsgemeinschaften führt. Geldleistungen an volljährige Bezugsberechtigte in Haushaltsgemeinschaften werden gemäß den Bestimmungen des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes begrenzt.

Ausgangswert für die Leistungen der Sozialunterstützung nach dem Bgld. SUG ist der für alleinstehende Ausgleichszulagenbezieher (§ 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG) monatlich vorgesehene Betrag abzüglich des davon einzubehaltenden Beitrags zur Krankenversicherung. Die Höchstsätze der Sozialunterstützung beziehen sich auf den Netto-Ausgleichszulagenrichtsatz, weshalb diese Verordnung notwendig ist.

Ziel:

Durch die vorliegende Verordnung werden nun ausgehend von dem für alleinstehende Ausgleichszulagenbezieher (§ 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG) monatlich vorgesehenen Betrag abzüglich des davon einzubehaltenden Beitrags zur Krankenversicherung entsprechende Eurobeträge für die monatlichen Höchstsätze ab 1. April 2024 errechnet.

Inhalt:

Inhalt dieser Verordnung ist die betragsmäßige Festlegung der einzelnen Höchstsätze auf Grund der in § 13 Abs. 2 des Bgld. SUG vorgegebenen Prozentsätze ab 1. April 2024.

Alternativen:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

In finanzieller Hinsicht ergeben sich Auswirkungen aufgrund der Erhöhung der Höchstsätze. Diese Höchstsätze sind an die Höhe des ASVG-Ausgleichszulagenrichtsatzes geknüpft, sodass hier keine Einflussnahme seitens des Landes als Träger der Sozialunterstützung besteht.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich der Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die legislativen Anpassungen haben keine unterschiedliche Auswirkung auf Frauen und Männer.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Durch die gegenständliche Verordnung sind keine Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht zu erwarten.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Durch die vorliegende Verordnung werden ausgehend von dem für alleinstehende Ausgleichszulagenbezieherinnen oder Ausgleichszulagenbezieher (§ 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG) monatlich vorgesehenen Beträge abzüglich des davon einzubehaltenden Beitrags zur Krankenversicherung, entsprechende Eurobeträge für die monatlichen Höchstsätze ab 1. April 2024 errechnet.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Aufgrund der in § 13 Abs. 2 Bgld. SUG festgelegten Prozentsätze werden ausgehend vom Ausgangswert gemäß § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG die auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundeten Beträge ab 1. April 2024 festgesetzt.

Zu § 4 Abs. 1:

Die vorliegende Verordnung tritt rückwirkend mit 1. April 2024 in Kraft. Gemäß § 39 Abs. 3 Bgld. SUG ist es zulässig, dass Verordnungen aufgrund des Bgld. SUG auch rückwirkend, frühestens jedoch mit 1. April 2024 in Kraft gesetzt werden dürfen.